



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM **02. Dez. 2016**

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.  
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2016  
BT-Drucksache 18/10005**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte  
Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2016

BT-Drucksache 18/10005

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, die Bundestagsdrucksache 18/7625). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2015 bei 60,6 Prozent – und das, obwohl z.B. Flüchtlinge aus den Westbalkanländern zu beinahe 100 Prozent abgelehnt werden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die nach Überprüfung ablehnender Behördenentscheidungen von den Gerichten ausgesprochen werden.

Bei zehn Prozent aller Asylsuchenden, in knapp 45.000 Fällen, stellte das BAMF im Jahr 2015 ein Rückübernahmeverfahren nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). In 5.436 Fällen wurde die Zuständigkeit Griechenlands vermutet. Wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gibt es jedoch seit dem Jahr 2011 einen Überstellungsstopp. Übernahmeverfahren wurden im Jahr 2015 vor allem an Ungarn gerichtet (32,5 Prozent), danach folgten Italien, Bulgarien und Polen. Syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 21,4 Prozent die größte Betroffenengruppe dar, gefolgt von afghanischen und irakischen Asylsuchenden. Den insgesamt 44.892 Dublin-Ersuchen im Jahr 2015 standen nur 3.597 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal acht Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29.699) betrug die so genannte Überstellungsquote 12,1 Prozent (in Bezug auf Ungarn: zwei Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (47,3 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen eine Überstellung nach Ungarn waren 2015 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 26 Prozent). Manche Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich aber auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus

allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland nicht verbunden: Obwohl die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2015 im Saldo (Gegenüberstellung der überstellten bzw. aufgenommenen Schutzsuchenden) um gerade einmal 565 Personen – 0,1 Prozent der insgesamt 442.000 registrierten Asylanträge.

Arbeitskapazitäten im BAMF könnten auch durch den Verzicht auf automatische, anlasslose Widerrufsverfahren drei Jahre nach der Anerkennung freigesetzt werden. Im Jahr 2015 kam es bei knapp 10.000 Widerrufsprüfungen in nur drei Prozent aller Fälle zu einer Anerkennung des Schutzstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren und die damit verbundene Unsicherheit sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2015 nach offiziellen Angaben im Durchschnitt 5,2 Monate. Bei Herkunftsländern mit sehr geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Ländern mit guten Anerkennungschancen. So mussten Asylsuchende aus Afghanistan, Eritrea, Iran und Somalia, trotz einer bereinigten Schutzquote von jeweils über 75 Prozent, 13 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Die realen Asylverfahrensdauern liegen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei den Angaben der Bundesregierung über die Verfahrensdauern nicht berücksichtigt. Dabei beträgt diese Wartezeit bei einzelnen Außenstellen des BAMF mehrere Monate (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13922f, Anlage 13). Genaue Angaben hierzu konnte die Bundesregierung bisher nicht machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Frage 4d). Rein schriftliche Anerkennungsverfahren bei syrischen Asylsuchenden dauerten im letzten Jahr nur 2,4 Monate, diese beschleunigten Verfahren gibt es für ab dem 1.1.2016 registrierte Schutzsuchende nicht mehr. Ende 2015 waren 89.336 Asylverfahren seit mehr als 12 Monaten anhängig, die Zeit bis zur Asylantragstellung ist dabei nicht berücksichtigt.

Vom Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2015 627 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 143 syrische Flüchtlinge. Im Ergebnis wurde 74 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,1 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2015 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 91,7 und 95,6 Prozent lag.

Eine Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Frage 20) ergab, dass Klagen über angeblich zu niedrige „Rückführungsquoten“ rechtskräftig ausreisepflichtiger Personen (etwa des Präsidenten der Bundespolizei Romann in der BILD-Zeitung vom 1. März 2015: „weit unter zehn Prozent“) irreführend sind. Eine solche Betrachtung berücksichtigt einerseits nicht, dass weitaus mehr ausreisepflichtige Personen „freiwillig“ ausreisen als abgeschoben werden. Andererseits wird übersehen, dass ein Teil der rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden sich mit guten Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten darf: So verfügten über 30 Prozent der im Jahr 2014 rechtskräftig abgelehnten, noch aufhältigen Asylsuchenden Ende 2015 über einen Aufenthaltstitel, 56,5 Prozent wurden aus unterschiedlichen Gründen geduldet.

1.

- a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Art. 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im dritten Quartal 2016, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländern gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Art. 16a GG, nach § 60 Abs. 1 AufenthG / GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei machen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d.h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Zu1.

a) und b)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Asyl- berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b)
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	abs- olut	in %	absolut	in %	
Herkunftsländer gesamt	441	0,2	47.634	26,5	65.982	36,7	5.015	2,8	119.072	66,2	74,8
davon											
Syrien	148	0,2	26.685	31,7	55.347	65,8	197	0,2	82.377	97,9	99,9
Afghanistan	29	0,2	3.483	19,3	1.431	7,9	3.697	20,5	8.640	47,8	52,1
Irak	57	0,3	10.253	49,8	3.367	16,4	120	0,6	13.797	67,0	73,2
Iran	116	4,8	978	40,1	75	3,1	19	0,8	1.188	48,7	60,3
Pakistan	2	0,1	49	1,4	8	0,2	35	1,0	94	2,7	3,8
Eritrea	3	0,1	3.319	66,2	1.267	25,3	21	0,4	4.610	91,9	99,8
Nigeria	1	0,1	16	1,7	8	0,9	44	4,8	69	7,5	11,6
Albanien	-	-	5	0,1	14	0,2	15	0,2	34	0,5	0,6
Russische Föd.	6	0,2	57	1,8	25	0,8	30	1,0	118	3,8	11,5
Ungeklärt	-	-	1.031	23,5	2.772	63,3	23	0,5	3.826	87,4	95,0
Somalia	3	0,2	462	25,9	312	17,5	548	30,7	1.325	74,3	91,1
Armenien	-	-	2	0,4	2	0,4	12	2,4	16	3,2	4,3
Libanon	1	0,1	34	4,8	33	4,6	4	0,6	72	10,1	15,4
Serbien	-	-	-	-	1	0,0	12	0,3	13	0,3	0,5
Gambia	-	-	13	5,3	4	1,6	3	1,2	20	8,2	12,1
Algerien	-	-	14	1,8	14	1,8	17	2,1	45	5,7	8,8
Marokko	-	-	19	2,0	11	1,2	28	3,0	58	6,1	9,0
Türkei	2	0,5	16	3,7	7	1,6	4	0,9	29	6,7	21,2
Tunesien	-	-	2	0,9	1	0,5	1	0,5	4	1,9	3,2

2. Quartal 2016	Asyl- berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b)
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolu- lut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	426	0,3	55.813	41,9	21.961	16,5	1.251	0,9	79.451	59,6	71,4
davon											
Syrien	136	0,2	40.903	66,8	18.592	30,4	120	0,2	59.751	97,5	99,9
Afghanistan	32	0,6	1.244	23,2	578	10,8	449	8,4	2.303	42,9	49,0
Irak	61	0,7	5.404	61,5	1.024	11,6	42	0,5	6.531	74,3	87,5
Iran	110	9,2	525	44,0	17	1,4	9	0,8	661	55,4	72,7
Eritrea	21	0,4	4.057	86,5	283	6,0	17	0,4	4.378	93,3	99,4
Pakistan	3	0,4	51	6,6	1	0,1	5	0,6	60	7,7	13,6
Russische Föd.	3	0,1	41	1,9	11	0,5	36	1,7	91	4,3	11,3
Nigeria	2	0,6	15	4,4	2	0,6	20	5,8	39	11,4	28,3
Albanien	1	0,0	1	0,0	25	0,2	21	0,2	48	0,5	0,6
Ungeklärt	12	0,5	1.380	57,9	579	24,3	13	0,5	1.984	83, %	94,0
Somalia	2	0,2	304	29,0	175	16,7	303	28,9	784	74,9	92,6
Gambia	-	-	3	2,3	2	1,6	3	2,3	8	6,2	17,0
Staatenlos	2	0,1	961	69,5	335	24,2	3	0,2	1.301	94,1	97,9
Libanon	-	-	23	7,1	13	4,0	2	0,6	38	11,7	18,4
Kosovo	-	-	-	-	2	0,0	33	0,5	35	0,6	0,7
Algerien	1	0,1	6	0,3	6	0,3	15	0,8	28	1,5	3,0
Türkei	-	-	11	4,0	2	0,7	5	1,8	18	6,5	12,9
Tunesien	-	-	3	0,5	-	-	1	0,2	4	0,7	1,7
Marokko	1	0,1	27	1,8	9	0,6	5	0,3	42	2,8	5,5

3. Quartal 2016			Quote zu Frage 1b)
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	441	0,2	0,3
Flüchtlingschutz (§ 3 I AsylG)	47.634	26,5	29,9
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	202	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	2.520	1,4	1,6
§ 4 I Nr. 3 AsylG	63.009	35,1	39,6
§ 4 I AsylG Familienschutz	251	0,1	0,2
Summe subsidiärer Schutz	65.982	36,7	41,5

3.Quartal 2016			Quote zu Frage 1b)
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	4.641	2,6	2,9
§ 60 VII AufenthG	374	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	5.015	2,8	3,2
Gesamtschutz	119.072	66,2	74,8

2.Quartal 2016			Quote zu Frage 1b)
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	426	0,3	0,4
Flüchtlingssschutz (§ 3 I AsylG)	55.813	41,9	50,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	139	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	883	0,7	0,8
§ 4 I Nr. 3 AsylG	20.856	15,6	18,7
§ 4 I AsylG Familienschutz	83	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	21.961	16,5	19,7
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	981	0,7	0,9
§ 60 VII AufenthG	270	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	1.251	0,9	1,1
Gesamtschutz	79.451	59,6	71,4

c) Bis wann wurden Feststellungen eines Abschiebungsverbots nach der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. nach § 51 Ausländergesetz statistisch als Ablehnungen gewertet, und welche Angaben kann das BAMF dazu machen, wie hoch die Anerkennungsquoten in den Jahren bis dahin waren, wenn diese Fälle als Anerkennungen und nicht als Ablehnungen gewertet worden wären?

c)

In der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Personen, die Abschiebungsschutz gemäß § 51 des Ausländergesetzes (AuslG) erhalten haben, seit April 1994 als eigenständige positive Entscheidungen erfasst. Differenzierte Angaben über davor liegende Zeiträume im Sinne der Frage lassen sich daher nicht machen.

2. Wie viele der Anerkennungen nach Art. 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Zu 2.

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, diese Merkmale nicht erfasst werden:

3. Quartal 2016	Gewährung von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylG					
	Familienflüchtlingschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
		davon geschlechtsspez. Verfolgung				
47.634	3.187	17.961	1.653	12.544		2.520
darunter:						
Syrien	26.685	2.214	13.169	1.017	1.871	315
Afghanistan	3.483	123	437	157	2.345	853
Irak	10.253	317	495	34	7.293	905
Iran	978	67	824	95	24	15
Pakistan	49	17	5	0	21	8
Eritrea	3.319	94	2.128	166	90	35
Nigeria	16	3	5	3	8	8
Albanien	5	3	1	1	1	1
Russische Föd.	57	26	22	1	3	2
Ungeklärt	1.031	82	425	102	190	52
Somalia	462	74	18	3	313	223
Armenien	2	2	0	0	0	0
Libanon	34	16	1	0	14	4
Serben	0	0	0	0	0	0
Gambia	13	0	7	3	6	4

2. Quartal 2016	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG						
	darunter:		Familienflücht- lingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon ge- schlechtsspez. Verfolgung		davon ge- schlechtsspez. Verfolgung	
	55.813	1.695	20.015		965	6.691	1.050
darunter:							
Syrien	40.903	1.037	15.375		566	2.079	230
Afghanistan	1.244	97	180		45	843	147
Irak	5.404	168	790		42	3.074	418
Iran	525	53	429		33	24	9
Eritrea	4.057	84	1.874		87	63	19
Pakistan	51	7	4		1	40	6
Russische Föd.	41	18	12		1	7	1
Nigeria	15	7	1		0	7	7
Albanien	1	1	0		0	0	0
Ungeklärt	1.380	31	501		74	105	32
Somalia	304	64	16		9	200	108
Gambia	3	0	0		0	3	3
Staatenlos	961	11	408		56	116	28
Libanon	23	12	4		0	2	1
Kosovo	0	0	0		0	0	0

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 3.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs-prüf-verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	614	489	20	4,1	37	7,6	27	5,5	405	82,8
Irak	171	146	-	-	10	6,8	4	2,7	132	90,4
Syrien	147	71	1	1,4	12	16,9	5	7,0	53	74,6
Türkei	66	46	10	21,7	4	8,7	2	4,3	30	65,2
Afghanistan	51	49	-	-	1	2,0	9	18,4	39	79,6
Iran	22	38	1	2,6	4	10,5	-	-	33	86,8
Russische Föd.	16	14	-	-	1	7,1	1	7,1	12	85,7
Pakistan	14	16	-	-	-	-	-	-	16	100,0
Eritrea	13	6	-	-	-	-	-	-	6	100,0
Libanon	10	5	-	-	-	-	-	-	5	100,0
Somalia	10	4	-	-	-	-	-	-	4	100,0
Äthiopien	8	1	-	-	-	-	-	-	1	100,0
Ungeklärt	8	6	-	-	1	16,7	-	-	5	83,3
Kosovo	7	22	4	18,2	1	4,5	-	-	17	77,3
Aserbaidschan	6	8	-	-	-	-	-	-	8	100,0
Serbien	6	3	-	-	-	-	-	-	3	100,0

2. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs-prüf-verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	480	703	28	4,0	50	7,1	61	8,7	564	80,2
Irak	149	192	-	-	7	3,6	1	0,5	184	95,8
Syrien	62	106	-	-	9	8,5	2	1,9	95	89,6
Afghanistan	54	70	-	-	4	5,7	17	24,3	49	70,0
Türkei	53	76	7	9,2	2	2,6	-	-	67	88,2
Iran	26	40	3	7,5	7	17,5	1	2,5	29	72,5
Pakistan	17	14	-	-	-	-	-	-	14	100,0
Ungeklärt	12	23	-	-	9	39,1	1	4,3	13	56,5
Libanon	11	5	-	-	-	-	3	60,0	2	40,0
Eritrea	9	9	-	-	1	11,1	-	-	8	88,9

2. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs-prüf-verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Kosovo	8	19	6	31,6	3	15,8	3	15,8	7	36,8
Russische Föd.	7	22	1	4,5	1	4,5	11	50,0	9	40,9
Somalia	7	15	1	6,7	-	-	-	-	14	93,3
Vietnam	6	7	-	-	2	28,6	1	14,3	4	57,1
Aserbaidschan	5	12	-	-	-	-	1	8,3	11	91,7
Serbien	4	9	5	55,6	-	-	-	-	4	44,4

4. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zu 4.

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	3,7
Afghanistan	8,8
Irak	5,1
Iran	14,8
Pakistan	16,9
Eritrea	8,8
Nigeria	13,2
Albanien	6,7
Russische Föd.	14,2
Ungeklärt	7,2
Somalia	16,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2016	
Armenien	19,2
Libanon	9,9
Serben	9,0
Gambia	15,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	3,4
Afghanistan	12,7
Irak	5,1
Iran	19,4
Eritrea	13,3
Pakistan	20,5
Russische Föd.	16,5
Nigeria	18,5
Albanien	8,1
Ungeklärt	6,4
Somalia	21,9
Gambia	17,1
Staatenlos	5,6
Libanon	9,7
Kosovo	11,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2016	
Gesamt	
davon	6,6
Erstanträge	6,5
Folgeanträge	10,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2016	
Gesamt	
davon	7,3
Erstanträge	7,0
Folgeanträge	10,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan. - Jun. 2016	
Herkunftsländer gesamt	7,9
darunter:	
Syrien	3,8
Albanien	8,8
Serbien	11,3
Irak	6,4
Kosovo	12,2
Eritrea	13,8
Mazedonien	10,9
Ungeklärt	6,1
Afghanistan	18,2
Bosnien und Herzegowina	10,7
Algerien	6,6
Staatenlos	6,6
Russische Föd.	22,5
Marokko	9,3
Montenegro	7,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan. - Jun. 2016	
Gesamt	
davon	7,9
Erstanträge	7,6
Folgeanträge	12,0

3. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,7
darunter:	
Syrien	6,8
Afghanistan	8,8
Irak	8,6
Eritrea	9,9
Ungeklärt	6,5
Somalia	13,0
Staatenlos	8,7
Albanien	6,8
sonst. asiat. Staatsangeh.	5,7
Pakistan	11,0
Serbien	10,8
Iran	13,9
Guinea	12,8
Marokko	7,5
Ägypten	22,2

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	10,1
darunter:	
Afghanistan	8,8
Albanien	9,5
Eritrea	13,0
Syrien	7,4
Algerien	12,2
Marokko	15,9
Ungeklärt	12,9
Pakistan	5,6
Somalia	18,1
Ägypten	13,0
Tunesien	10,8
Kosovo	10,9
Äthiopien	11,3
Iran	10,6
Serbien	11,5

a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

a)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Syrien	4,2
Afghanistan	3,4
Irak	3,6
Iran	3,2
Pakistan	4,1
Eritrea	4,9
Nigeria	3,3
Albanien	3,8
Russische Föd.	2,7
Ungeklärt	4,0
Somalia	6,8
Armenien	4,6
Libanon	3,7
Serbien	7,2
Gambia	3,2

2.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,2
darunter:	
Syrien	3,1
Afghanistan	2,9
Irak	3,1
Iran	2,9
Eritrea	3,4
Pakistan	2,9
Russische Föd.	2,9
Nigeria	2,8

2.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,2
darunter:	
Albanien	4,3
Ungeklärt	2,6
Somalia	3,1
Gambia	3,3
Staatenlos	2,8
Libanon	3,7
Kosovo	3,3

*b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

b)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,7
darunter:	
Syrien	3,7
Afghanistan	8,9
Irak	5,1
Iran	15,1
Pakistan	17,2
Eritrea	8,9
Nigeria	14,2
Albanien	6,7
Russische Föd.	22,3
Ungeklärt	7,3
Somalia	16,8
Armenien	20,1
Libanon	10,1
Serbien	9,0
Gambia	16,6

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,5
darunter:	
Syrien	3,4
Afghanistan	13,2
Irak	5,2
Iran	20,7
Eritrea	13,6
Pakistan	23,2
Russische Föd.	28,0
Nigeria	23,7
Albanien	8,1
Ungeklärt	6,7
Somalia	22,8
Gambia	23,3
Staatenlos	5,6
Libanon	10,2
Kosovo	11,2

c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Verfahren berücksichtigt werden, in denen es eine inhaltliche Asylanhörung gab (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

c)

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

3. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	6,5
davon	
Syrien	3,4
Afghanistan	9,3
Irak	5,0
Iran	16,6
Eritrea	8,3
Pakistan	17,2
Russische Föd.	31,4
Nigeria	14,1

3. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	6,5
davon	
Albanien	6,1
Ungeklärt	7,0
Somalia	18,0
Gambia	16,0
Armenien	22,1
Libanon	9,3
Serbien	8,2

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	7,7
davon	
Syrien	2,8
Afghanistan	14,2
Irak	5,1
Iran	24,1
Eritrea	10,6
Pakistan	26,7
Russische Föd.	31,6
Nigeria	26,2
Albanien	8,0
Ungeklärt	6,2
Somalia	24,2
Gambia	22,5
Staatenlos	5,4
Libanon	9,5
Kosovo	11,4

d) Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Asylverfahren betrachtet werden, die im Jahr 2016 bzw. seit Juli 2016 bzw. im dritten Quartal 2016 bzw. in so genannten Ankunftszentren eingeleitet bzw. im dritten Quartal 2016 in Ankunftszentren bzw. in Außenstellen oder in der Zentrale entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

d)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antragstellung im Jahr 2016, Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	2,9
davon	
Syrien	2,8
Irak	3,5
Afghanistan	3,2
Albanien	2,0
Eritrea	2,7
Ungeklärt	4,1
Serben	2,1
Russische Föd.	2,5
Mazedonien	2,0
Kosovo	2,7
Staatenlos	2,7
Iran	3,7
Moldau	3,1
Pakistan	3,3
Marokko	2,3

Antragstellung ab Juli 2016 (im 3. Quartal 2016), Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	0,9
davon	
Syrien	0,9
Irak	1,1
Afghanistan	1,2
Albanien	0,8
Serben	0,7
Eritrea	1,0
Mazedonien	0,7
Ungeklärt	1,0
Kosovo	1,0
Moldau	0,2
Staatenlos	0,9
Russische Föd.	1,5

Antragstellung ab Juli 2016 (im 3. Quartal 2016), Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	0,9
davon	
Marokko	0,7
Bosnien und Herzegowina	0,5
Pakistan	1,2

Antragstellung in Ankunftszentren, Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	4,1
davon	
Syrien	2,4
Afghanistan	6,2
Irak	4,1
Albanien	2,9
Eritrea	4,5
Ungeklärt	5,1
Serbien	4,7
Pakistan	11,5
Mazedonien	4,4
Iran	9,4
Moldau	2,3
Russische Föd.	7,4
Indien	11,1
Kosovo	5,8
Marokko	3,6

Entscheidung im 3. Quartal 2016 in Ankunftszentren	Dauer in Monaten
Gesamt	6,4
davon	
Syrien	3,5
Irak	4,1
Afghanistan	7,1
Russische Föd.	12,0
Moldau	1,5
Albanien	4,3
Libyen	16,9
Georgien	8,0

Entscheidung im 3. Quartal 2016 in Ankunftszentren	Dauer in Monaten
Gesamt	6,4
davon	
Libanon	10,1
Eritrea	4,8
Serbien	4,2
Kosovo	7,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	11,0
Mazedonien	4,2
Ungeklärt	7,5

Entscheidung im 3. Quartal 2016 in Außenzentren oder in der Zentrale	Dauer in Monaten
Gesamt	6,7
davon	
Syrien	3,7
Irak	5,1
Afghanistan	8,9
Albanien	6,9
Eritrea	9,1
Ungeklärt	7,2
Serbien	9,4
Pakistan	17,2
Kosovo	11,2
Mazedonien	8,2
Russische Föd.	15,0
Iran	15,2
Somalia	16,6
Moldau	10,7
Staatenlos	5,0

e) Wie viele Personen wurden im EASY-System als Asylsuchende im dritten Quartal 2016 registriert, wie viele formelle Asylanträge waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern, Monaten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall den sechs Westbalkanländern, Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei – differenzieren)?

e)

Angaben zu im EASY-System erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	49.921	242.792
davon		
Baden-Württemberg	6.418	18.302
Bayern	7.740	17.943
Berlin	2.532	3.262
Brandenburg	1.527	1.945
Bremen	542	1.441
Hamburg	1.265	3.513
Hessen	3.672	36.335
Mecklenburg-Vorpommern	1.013	1.106
Niedersachsen	4.628	31.092
Nordrhein-Westfalen	10.589	91.807
Rheinland-Pfalz	2.418	16.173
Saarland	484	584
Sachsen	2.578	3.686
Sachsen-Anhalt	1.416	3.072
Schleswig-Holstein	1.738	10.611
Thüringen	1.361	1.611
Unbekannt		309

Monate des dritten Quartals 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Juli 2016	16.160	72.984
August 2016	18.143	89.703
September 2016	15.618	74.782

3.Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	49.921	242.792
Syrien	7.036	73.374
Afghanistan	5.450	51.273
Irak	4.001	30.715
Iran	1.893	10.846
Pakistan	1.289	6.257
Eritrea	3.761	5.880
Nigeria	2.327	5.495
Albanien	1.341	5.437
Russische Föderation	2.153	4.554
Ungeklärt	186	4.181
Somalia	1.750	3.900
Armenien	1.252	2.323
Libanon	327	2.273
Serbien	718	2.206
Gambia	1.325	2.145
Türkei	1.096	1.955
Marokko	622	1.433
Algerien	402	1.062
Tunesien	156	264
Bosnien - Herzegowina	353	578
Kosovo	382	1708
Mazedonien	794	1792
Montenegro	95	372

f) Wie viele der aktuell in Deutschland lebenden Asylsuchenden sind im neuen Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters (AZR) gespeichert (bitte darlegen, wie viele Personen mit welchem Status gespeichert sind), zu wie vielen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtlingen sind Informationen zu Integration- und Arbeitsmarktdaten gespeichert, und wie bewertet es die Bundesregierung, dass zum Stand 31.8.2016 gerade einmal zu 17 Personen solche Daten gespeichert waren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Frage 15, bitte ausführen)?

f)

Im Ausländerzentralregister (AZR) wurden bereits vor Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes Schutzsuchende gespeichert wenn sie einen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt hatten. Neu hinzugekommen sind Personen, die erst (nur) ein Asylgesuch geäußert haben. Insofern enthält das AZR auch Daten von Asylbewerbern, die bereits vorher einen Asylantrag gestellt haben und über den noch nicht bestands- und rechtkräftig entschieden worden ist.

Mit Stand 30. September 2016 waren 788.443 Schutzsuchende im Ausländerzentralregister (AZR) registriert; davon hatten bereits 734.374 Personen einen förmlichen Asylantrag gestellt und 54.069 Personen bislang nur ein Asylgesuch geäußert (siehe auch entsprechende Antwort zu Frage 15).

Die Zahl der Personen, zu denen Integrations- und Arbeitsvermittlungsdaten im AZR gespeichert sind, hat sich seit dem 31. August 2016 deutlich erhöht. So sind dort mit Stand 30. September 2016 zu 2.233 Personen entsprechende Daten gespeichert.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 18/9765 zu Frage 15 dargelegt, besteht erst seit dem 30. Juni 2016 die technische Möglichkeit, Integrations- und Arbeitsmarktdaten im AZR zu speichern. Hinzukommt, dass nicht alle Übermittlungs- und speicherbefugten Behörden bereits über einen zuliefernden Anschluss zum AZR verfügen. Unabhängig davon ist bei der Bewertung der im Vergleich zu der Anzahl aller im selben Zeitraum neu eingereisten Asylsuchenden und Asylantragsteller niedrigere Zahl zu beachten, dass nicht sofort und auch nicht bei jedem Asylsuchenden und Asylantragsteller diese Daten gemäß § 3 Absatz 3 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) gespeichert werden können. Diese Vorschrift erlaubt lediglich eine Speicherung von Integrations- und Arbeitsmarktdaten; hingegen ist sie keine Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten, wie das AZRG generell keine Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung enthält. Daher dürfen nur solche Daten an das AZR übermittelt und dort gespeichert werden, deren Erhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften durch die übermittelnde Stelle zulässig ist. So erhebt beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Daten zu Sprachkenntnissen von Asylsuchenden im Rahmen seiner Entscheidung über die Zulassung von Asylsuchenden und Asylbewerbern zur Teilnahme an Integrationskursen lediglich von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive, da nur dieser Personengruppe bei verfügbaren Kursplätzen eine Teilnahme angeboten werden kann (vgl. §§ 86 und 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG). Die Bundesagentur für Arbeit wird erst Ende 2017 die Übermittlung von Daten an das AZR umsetzen.

Eine abschließende Beurteilung zur Wirksamkeit der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) im AZR eingeführten Speicherung und Übermittlung der Integrations- und Arbeitsmarktdaten ist der Evaluierung des DAVG vorbehalten (vgl. Artikel 13 DAVG).

*g) Wie beurteilt die Bundesregierung die Sinnhaftigkeit des neuen Ankunfts nachweises, wenn dessen durchschnittliche Geltungsdauer gerade einmal 27,6 Tage beträgt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Frage 3), wie beurteilt sie nunmehr die bereits im Gesetzge bungsverfahren zum Datenaustauschverbesserungsgesetz geäußerte Kritik, wonach es sinnvoller wäre, statt eines weiteren, neuen Aufenthaltspapiers gleich eine Aufenthaltsge stattung zu erteilen (vgl. Ausschussdrucksache 18(4)477, S. 2), und was hat die Prüfung erbracht, ob Ankunfts nachweis und Aufenthalts gestattung zusammen geführt werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Frage 11)?*

g)

Die Bundesregierung beurteilt die Einführung des Ankunfts nachweises unabhängig von seiner jeweiligen Geltungsdauer positiv.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist ab der Ausstellung des Ankunfts nachweises gestattet, eine entsprechende Änderung des § 55 Absatz 1 Satz 1 des AsylG ist mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz erfolgt.

Die Bundesregierung hat entschieden, zumindest zunächst sowohl an dem Ankunfts nachweis als auch an der Bescheinigung über die Aufenthalts gestattung festzuhalten, da es sich um zwei Dokumente unterschiedlicher Qualität handelt:

So ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ankunfts nachweises ein Abgleich der bei der Erstregistrierung abgenommen Fingerabdrücke mit Hilfe von Fast-ID und damit die Feststellung der Identität von Erstregistriertem und dem einen Ankunfts nachweis begehrenden Asylsuchenden. Ob die von dem Betroffenen angegebenen Stammdaten der Wahrheit entsprechen, wird bei der Ausstellung des Ankunfts nachweises nicht geprüft und ist dafür auch irrelevant. Mit ihm wird nur die rasche Steuerung der Asylsuchenden an die ihnen zugewiesene Aufnahmeeinrichtung bezweckt, weshalb er auch erst dort ausgestellt wird und seine Vorlage grundsätzlich Voraussetzung für die volle Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist.

Mit der Bescheinigung über eine Aufenthalts gestattung genügt ein Asylsuchender und Asylbewerber der Ausweispflicht im Bundesgebiet. Dementsprechend setzt ihre Ausstellung die Prüfung eventuell vorgelegter Reisedokumente der Herkunfts länder und/oder anderer persönlicher Urkunden (Heiratsurkunden, Diplome etc.) auf ihre Echtheit und Gültigkeit voraus. Zudem wird die Bescheinigung erst nach der förmlichen Asylantragstellung ausgestellt.

Ob und in welcher Weise der Ankunfts nachweis und die Bescheinigung über die Aufenthalts gestattung unter Berücksichtigung dieser Unterschiede konsolidiert werden können, bedarf daher einer intensiveren Prüfung, die erst nach einer längeren Erfahrung mit dem Ankunfts nachweis abgeschlossen werden kann.

h) Wie lang war im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

h)

Die Angaben - in Monaten - können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	5,5	2,2
davon		
Afghanistan	6,7	2,9
Albanien	3,5	1,7
Armenien	10,9	10,9
Eritrea	7,7	1,3
Gambia	10,8	5,7
Irak	4,3	2,2
Iran	7,6	7,9
Libanon	4,1	3,3
Nigeria	10,1	3,7
Pakistan	12,4	5,6
Russische Föd.	13,1	20,2
Serbien	5,1	2,5
Somalia	16,9	4,2
Syrien	2,9	1,1
Ungeklärt	6,8	1,7

2. Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	4,6	3,4
davon		
Afghanistan	6,3	7,6
Albanien	6,4	2,7
Eritrea	7,4	3,0
Gambia	11,5	7,0
Irak	2,9	2,3
Iran	7,4	12,8
Kosovo	9,8	4,5
Libanon	4,3	4,2
Nigeria	8,0	13,4

2.Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	4,6	3,4
davon		
Pakistan	10,2	15,1
Russische Föd.	16,8	22,3
Somalia	15,6	11,0
Staatenlos	3,5	2,1
Syrien	2,1	0,9
Ungeklärt	4,4	2,6

i) Wie hoch waren im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal der Anteil rein schriftlicher Anerkennungsverfahren an allen Verfahren und ihre absolute Zahl (insgesamt, aber auch in Bezug auf die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea) und wie lang dauerten diese Verfahren durchschnittlich (bitte nach Herkunftsländern auflisten)?

i)

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	3. Quartal 2016			2. Quartal 2016		
	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungs-dauer in Tagen	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungs-dauer in Tagen
Insgesamt	13.765	11,9%	7,0	36.400	45,8%*	5,5
davon				davon		
Eritrea	1.135	22,9%	10,7	3.011	64,2%	14,8
Irak	2.957	14,6%	7,0	3.970	45,2%	5,6
Syrien	8.668	10,4%	6,4	27.121	44,3%	4,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	160	25,5%	9,3	427	44,8%	7,1
Staatenlos	245	15,7%	7,8	679	49,1%	6,1
Ungeklärt	600	13,9%	8,6	1.192	50,0%	7,0

\*Hinweis: Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde in der vorherigen Anfrage (Drs. 18/9415) ein falscher Wert angegeben.

j) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, 12, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), und wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit mindestens dem vorletzten Kalenderjahr anhängige Verfahren) im BAMF (bitte im Detail darstellen)?

jj

Angaben zu den anhängigen Verfahren sowie gesondert zu den sog. Altverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.09.2016	unter 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	201.311	378.003	249.681	109.855	82.189	61.453	36.311	7.351	579.314
darunter									
Syrien	45.712	68.043	35.176	3.141	1.504	856	328	25	113.755
Afghanistan	48.126	85.291	52.959	16.800	10.580	7.196	3.934	700	133.417
Irak	26.332	50.752	29.558	5.029	2.680	1.636	788	144	77.084
Iran	10.682	16.701	9.950	3.641	2.812	2.017	1.188	245	27.383
Pakistan	6.126	16.259	12.739	7.369	5.763	4.504	3.208	1.024	22.385
Eritrea	4.935	9.574	7.030	4.084	2.983	2.429	1.345	42	14.509
Nigeria	5.467	12.597	9.296	7.680	6.253	4.809	3.064	502	18.064
Albanien	4.082	3.501	2.504	1.673	1.074	432	73	4	7.583
Russische Föd.	4.328	8.528	6.267	4.798	4.021	3.301	2.280	901	12.856
Ungeklärt	3.537	13.429	11.189	2.899	2.022	1.534	839	89	16.966

Anhängige Verfahren aus 2014 und früher	48.385
davon	
Afghanistan	5.377
Pakistan	3.858
Nigeria	3.838
Somalia	3.510
Russische Föd.	2.751
Eritrea	2.053
Armenien	1.886
Gambia	1.633
Iran	1.570
Türkei	1.485

*k) Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARI-S des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung für die Monate August, September und Oktober 2016 und für das zweite Halbjahr 2015 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie viele der Asylsuchenden des Jahres 2015 bzw. 2016 hatten zum Zeitpunkt der Antragstellung (hilfsweise: vor Erteilung einer Aufenthaltsgestattung) eine Aufenthaltserlaubnis?*

k)

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die Fragesteller wie im Kontext der gesamten Anfrage auch hier Angaben zum Zeitraum des dritten Quartals 2016 (also Juli, August und September) erfragen. Die entsprechenden Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Dauer in Monaten (Einreise - Antrag)			
	Juli	August	September	3.Quartal 2016
Gesamt	7,2	8,0	8,8	8,0
davon				
Afghanistan	7,5	8,6	9,5	8,5
Irak	7,4	8,1	8,9	8,1
Iran	7,1	7,6	8,3	7,6
Pakistan	8,3	8,7	9,6	8,9
Syrien	7,8	8,7	9,6	8,7

2. Halbjahr 2015	Dauer in Monaten (Einreise - Antrag)
Gesamt	2,3
davon	
Syrien	2,0
Albanien	2,4
Afghanistan	2,1
Irak	2,2
Ungeklärt	2,0

6.495 Asylantragsteller aus dem Jahr 2015 hatten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2016 traf dies bisher auf 7.436 Personen zu (Stand: 30.09.2016).

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsändern differenzieren)?

Antwort zu Frage 5:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanäge	Übernahmeeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanrägen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
3. Quartal 2016	242.792	15.851	6,5	68,1
2. Quartal 2016	193.535	13.282	6,9	67,8

Übernahmeeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	3. Quartal 2016	2. Quartal 2016
EURODAC-Treffer gesamt	10.798	9.003
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	8.372	7.222
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.883	1.333
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	543	448

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 3. Quartal 2016		VIS-Treffer im 2. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	2.324	VIS-Treffer gesamt	1.620
davon:		davon:	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	479	Deutschland	342
Italien	370	Frankreich	284
Frankreich	329	Italien	276
Tschechische Republik	265	Spanien	115
Litauen	148	Tschechische Republik	108

VIS-Treffer im 3. Quartal 2016		VIS-Treffer im 2. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	2.324	VIS-Treffer gesamt	1.620
davon:		davon:	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Syrien	288	Syrien	276
Aserbaidschan	273	Iran	173
Iran	257	Irak	119
Armenien	214	Armenien	99
Georgien	183	Aserbaidschan	97

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn sowie zu syrischen Asylsuchenden nennen)?

a)

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen	
	absolut	in Prozent
Russische Föderation	2.378	15,0
Syrien	2.371	15,0
Afghanistan	2.188	13,8
Irak	1.450	9,1
Eritrea	918	5,8
Pakistan	601	3,8
Nigeria	587	3,7
Äthiopien	571	3,6
Somalia	548	3,5
Iran	349	2,2
Ungeklärt	297	1,9
Guinea	295	1,9
Ghana	199	1,3
Marokko	189	1,2
Algerien	160	1,0

2. Quartal 2016 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	2.958	22,3
Russische Föderation	1.819	13,7
Afghanistan	1.654	12,5
Irak	1.607	12,1
Eritrea	623	4,7
Pakistan	499	3,8
Ungeklärt	406	3,1